

Aktenzeichen:
2 RU 139/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 28. Mai 1957

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Mai 1957

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig
vom 2. Februar 1955 wird mit den ihm zugrunde
liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der im Jahre 1921 geborene Kläger war bei der Schiffswerft N.XXXXXXX in Rendsburg beschäftigt. In diesem Unternehmen hatte er am 3. April 1952 zusammen mit dem Arbeiter Sch.XX Eisenträger zu transportieren. Beim Anheben eines Trägers will er plötzlich Schmerzen im Rücken verspürt haben. Er stellte die Arbeit sofort ein und begab sich in die Behandlung des Durchgangsarztes Dr. W.XXXXXX, dessen Diagnose lautete: "Handteller-großer Bluterguß mit Muskelriss in Höhe des zwölften Brustwirbels bis vierten Lendenwirbel. Starke Schwellung". Außerdem stellte Dr. W.XXXXXX als unfallunabhängige Veränderung eine linksseitige Skoliose der Brustwirbelsäule und eine rechtsseitige Skoliose der Lendenwirbelsäule fest. Nach dem Durchgangs-arztbericht war der Kläger vom 3. April 1952 an arbeitsunfähig.

Vom 30. September bis 6. November 1953 stand der Kläger in stationärer Behandlung der Universitätsnervenklinik Kiel. Danach wurde er im Auftrage der Beklagten in der Chirurgischen Universitätsklinik Kiel von Oberarzt Dozent Dr. J.XXX untersucht. Dieser stellte in seinem Gutachten vom 15. Dezember 1953 fest: Der Kläger leide seit vielen Jahren an einer erheblichen Wirbelsäulendeformität (Scheuermann'sche Erkrankung). Das Leiden sei durch das Ereignis vom 3. April 1952 weder hervorgerufen noch verschlimmert worden. Das Ereignis sei "kein echtes Unfallereignis" gewesen, sondern ein einfaches Verhebetrauma, das allenfalls eine leichte, schnell vorübergehende Muskelzer-rung habe bewirken können. Eine bei dem Kläger festgestellte Stimmstörung (Dysphonie) sei nach Auffassung der Nervenklinik psychisch bedingt.

Durch Bescheid vom 27. Januar 1954 lehnte die Beklagte die Entschädigungsansprüche des Klägers mit der Begründung ab, daß der Vorfall vom 3. April 1952 keinen Arbeitsunfall im Sinne des Gesetzes darstelle und die Beschwerden des Klägers auf die vorbestehende Wirbelsäulendeformität zurückzuführen seien.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Diesen Bescheid hat der Kläger rechtzeitig mit der Klage angefochten. Er hat die Ärzte Dr. W.XXXXX und Dr. A.XXXXX in Rendsburg als Zeugen dafür benannt, daß seine Stimmstörung unmittelbar nach dem 3. April 1952 aufgetreten sei, und gleichzeitig beantragt, die genannten Ärzte als Sachverständige über die Ursache der Störung zu vernehmen.

Das Sozialgericht (SG.) hat die vom Kläger benannten Ärzte nicht vernommen; es hat in der mündlichen Verhandlung eine von dem Facharzt für Chirurgie Dr. H.XX nach Durchsicht der Akten abgegebene gutachtliche Äußerung entgegengenommen. Der Sachverständige hat ausgeführt: Es habe kein Unfall im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) vorgelegen, sondern ein sogenanntes Verhebetrauma. Die Veränderungen der Wirbelsäule seien im Röntgenbild als eindeutig vom Unfall unabhängig geklärt worden. Das Verhebetrauma sei nicht schwer genug gewesen, um einen Stimmbandriß oder eine Stimmbandlähmung - wie der Kläger behaupte - hervorzurufen; ein Stimmbandriß liege auch offensichtlich nicht vor. Gestützt auf dieses Gutachten und auf das Gutachten des Dozenten Dr. J.XXX hat das SG. die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß die Gesundheitsschäden des Klägers nicht auf den Unfall zurückzuführen seien.

Mit der gegen dieses Urteil rechtzeitig eingelegten Berufung hat der Kläger die nach seiner Ansicht unzulängliche Sachaufklärung des SG. beanstandet. Er hat ausgeführt: Dr. H.XX habe ihn nur oberflächlich während der mündlichen Verhandlung untersucht. Sein Gutachten beruhe im wesentlichen nicht auf eigenen Erkenntnissen und Wahrnehmungen, sondern auf dem Gutachten des Dr. J.XXX. Dieser Arzt sei aber nicht vom Gericht, sondern von der Beklagten mit der Erstattung des Gutachtens beauftragt worden. Im übrigen wäre es geboten gewesen, nicht einen Chirurgen, sondern einen Orthopäden als Sachverständigen zu vernehmen. Demgemäß hat der Kläger beantragt, ein neues Gutachten von dem Facharzt Dr. L.XXXXX in Kiel einzuholen. Schließlich hat er gerügt, daß seinem Antrag auf Vernehmung der Fachärzte Dr. W.XXXXX und Dr. A.XXXX XXX über die Ursache der Stimmstörung nicht entsprochen worden sei.



Das Landessozialgericht (LSG.) hat nach Vernehmung des Facharztes für Chirurgie Prof. Dr. B.XXXX die Berufung des Klägers durch Urteil vom 2. Februar 1955 zurückgewiesen. Das Urteil ist dem Kläger am 13. Mai 1955 zugestellt worden. Er hat hiergegen am 6. Juni 1955 Revision eingelegt und diese am 2. Juli 1955 begründet.

Die Revision rügt wesentliche Mängel des Verfahrens. Sie sieht solche Mängel darin, daß das LSG. den Anträgen des Klägers auf Anhörung eines orthopädischen Sachverständigen und der Ärzte Dr. W.XXXXX und Dr. A.XXXXXX nicht stattgegeben und ihn auch nicht durch einen anderen Sachverständigen habe untersuchen lassen. Die Anhörung des Prof. Dr. B.XXXX betrachtet die Revision nicht als eine den Anforderungen des Gesetzes entsprechende Beweisaufnahme, weil der Sachverständige lediglich eine gutachtliche Äußerung über die theoretische Richtigkeit des Gutachtens des Dr. J.XXXX abgegeben habe. Außerdem fehle es - so führt die Revision aus - an einer Stellungnahme des LSG. zu der offenkundigen Tatsache, daß der Kläger seit dem Unfall beim Sprechen nur heisere und pfeifende Laute von sich gebe.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte bezieht sich auf die Gründe des angefochtenen Urteils und vertritt die Auffassung, daß die von der Revision gerügten Verfahrensmängel nicht vorlägen. Für den Fall, daß in dem Revisionsvorbringen die Rüge gesehen werden sollte, der Begriff des Arbeitsunfalls sei verkannt, hält sie es für geboten, die Entscheidung des Großen Senats über die Auslegung des § 162 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abzuwarten.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,

die Revision zurückzuweisen,
hilfsweise,

die Entscheidung bis zur Klärung des Ursachenbegriffs



- 5 -

im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG durch den Großen Senat des Bundessozialgerichts (BSG.) zurückzustellen.

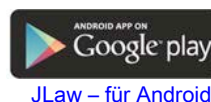
II.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Da das LSG. die Revision nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn die Voraussetzungen des § 162 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 SGG vorliegen.

Nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG ist die Rüge eines wesentlichen Mangels des Verfahrens erforderlich; ein solcher Mangel muß auch vorliegen (vgl. BSG. 1 S. 150). Der Kläger hat zwar die nach seiner Auffassung verletzten verfahrensrechtlichen Vorschriften nicht ausdrücklich bezeichnet, sein substantiiertes tatsächliches Vorbringen läßt jedoch erkennen, daß er vor allem § 103 SGG, nach dem der Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen ist, und § 109 SGG, der die gutachtliche Anhörung eines von dem Versicherten benannten Arztes seines Vertrauens vorschreibt, als verletzt ansieht. Eine solche Revisionsbegründung genügt den Anforderungen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG (BSG. 1 S. 227). Die Frage, ob das Verfahren des LSG. an den von der Revision gerügten Mängeln leidet, ist vom sachlich-rechtlichen Standpunkt dieses Gerichts zu beurteilen (vgl. BSG. 2 S. 84). War das LSG. der Auffassung, daß das Ereignis vom 3. April 1952 keinen Unfall im Sinne der RVO darstellt, so hatte es keinen Anlaß, über den tatsächlichen Zusammenhang zwischen dem angeführten Ereignis und den körperlichen Beschwerden des Klägers Beweise zu erheben; denn nur Unfälle und - was bei dem Kläger jedoch nicht in Frage kommt - gewisse Berufskrankheiten begründen eine Entschädigungspflicht des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Begründung des angefochtenen Urteils gibt in dieser Hinsicht jedoch zu Zweifeln Anlaß; sie läßt nicht eindeutig erkennen, ob die Ablehnung des Unfalls oder die Verneinung der Zusammenhangsfrage für die Zurückweisung der Berufung entscheidend war. Der Vorderrichter kennzeichnet zunächst den Arbeitsunfall als ein körperlich schädigendes, zeitlich begrenztes, von außen auf den Kläger plötzlich, höchstens innerhalb einer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Arbeitsschicht einwirkendes Ereignis. Dann bezeichnet er diese Voraussetzungen als hier nicht gegeben, ohne allerdings klar auszusprechen, an welchem der angeführten Merkmale es nach seiner Auffassung fehlt. Zu der Feststellung, daß ein Arbeitsunfall nicht vorliege, gelangt der Vorderrichter "in Übereinstimmung mit dem Gericht erster Instanz" (Abs. 2 Satz 2 der Entscheidungsgründe). Der erstinstanzliche Richter hat jedoch in dem Ereignis vom 3. April 1952 einen Unfall gesehen; er hat die Klage nur deshalb abgewiesen, weil er der Überzeugung war, daß die Gesundheitsschädigung des Klägers nicht auf dem Unfall beruhe. Es läßt sich daher nicht ausschließen, daß nicht auch dem LSG. das Fehlen des ursächlichen Zusammenhangs als tragender - zumindest mittragender - Grund für die Ablehnung der Entschädigungsansprüche des Klägers vorgeschwebt hat. Dies gilt um so mehr, als das LSG. Veranlassung genommen hat, Prof. Dr. B.XXXX auch zu der Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Unfall und Beschwerden zu hören und dieser Sachverständige das Ereignis vom 3. April 1952 eindeutig als Unfall angesprochen hat.

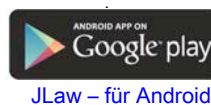
War hiernach die Zusammenhangsfrage für den Vorderrichter möglicherweise von rechtlicher Bedeutung, so ist er seiner Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts (§ 103 SGG) nach der Auffassung des erkennenden Senats nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Es bestehen zwar keine Bedenken dagegen, daß das LSG. den Bericht des Durchgangsarztes Dr. W.XXXXXXX vom 3. April 1952 und seine Äußerung vom 23. Juni 1953 sowie das im Auftrage der Beklagten erstattete Gutachten des Oberarztes der Chirurgischen Universitätsklinik Kiel, Doz. Dr. J.XXXX als Urkundenbeweise verwertete; darüber hinaus wäre es jedoch geboten gewesen, den Kläger durch einen vom Gericht bestellten Sachverständigen eingehend untersuchen und begutachten zu lassen. Die von den Vorinstanzen zugezogenen Sachverständigen Dr. H.XXX und Prof. Dr. B.XXXXX haben den Kläger nicht untersucht, vielmehr nur zu dem Gutachten des Dr. J.XXX Stellung genommen. Dies gilt nicht nur für die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Ereignis vom 3. April 1952 und den Beschwerden des Klägers in der Gegend der Wirbelsäule, sondern auch für die Ursache der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Stimmstörung. Hierzu hat Dr. J.XXXX lediglich ausgeführt, nach einem - nicht einmal bei den Akten befindlichen und daher der Würdigung des LSG. nicht zugänglichen - Bericht der Nervenklīnik "dürfte die Sprachstörung psychisch bedingt sein". Mit der Stimmstörung hat sich zwar auch der Sachverständige Dr. H.XX befaßt, seine Feststellung, daß das Verheben weder einen Stimmbandriß noch eine Stimmbandlähmung hervorgerufen haben könne und daß ein Stimmbandriß auch nicht vorliege, klärt jedoch das Wesen der Stimmstörung nicht und schließt die Möglichkeit nicht aus, daß diese körperliche Schädigung auf den Unfall zurückzuführen ist. Ferner hätte das LSG. den vom Kläger benannten Sachverständigen Dr. L.XXXXX und die als sachverständige Zeugen benannten Ärzte Dr. W.XXXXX und Dr. A.XXXXXX vernehmen müssen. Die Unterlassung dieser Beweiserhebung verstößt gegen § 109 Abs. 1 Satz 1 SGG. Für das Vorliegen eines - vom LSG. auch nicht angeführten - Ablehnungsgrundes nach § 109 Abs. 2 SGG sind keine Anhaltspunkte gegeben.

Da die Revision somit schon nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft ist, bedurfte es nicht der Prüfung, ob ihre Statthaftigkeit auch aus § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG hergeleitet werden kann und ob insoweit die verletzte Rechtsnorm in der durch § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG vorgeschriebenen Weise gerügt ist. Für eine Zurückstellung der Sache bis zur Entscheidung des Großen Senats über die Auslegung des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG bestand daher keine Veranlassung.

III.

Die hiernach zulässige Revision ist auch begründet, denn es läßt sich nicht ausschließen, daß das LSG. bei Vermeidung der festgestellten wesentlichen Mängel des Verfahrens zu einer für den Kläger günstigen Entscheidung gekommen wäre.

Der erkennende Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, weil es noch einer Beweiserhebung bedarf. Deshalb wurde das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückverwiesen.



Bei der erneuten Entscheidung wird das LSG. zu beachten haben, daß der Begriff des Unfalls kein außergewöhnliches, normwidriges Ereignis voraussetzt; auch eine betriebsübliche Arbeit, die eine körperliche Schädigung des Beschäftigten zur Folge hat, kann einen Unfall begründen (vgl. RVA. in EuM. 16 S. 83 und 26 S. 341; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand: 1. September 1956, S. 480; Lauterbach, Unfallversicherung, § 542 RVO, Anm. 3 I a). Unter Zugrundelegung dieses Rechtsstandpunktes wird zu prüfen sein, ob nicht schon die - von den Sachverständigen Dr. J. ~~XXX~~ und Dr. H. ~~XX~~ nicht beachtete - Feststellung des Durchgangsarztes Dr. W. ~~XXXXXX~~, das Verheben habe einen handtellergroßen Bluterguß mit Muskelriss und starker Schwellung hervorgerufen, zur Annahme eines Unfalls zwingt. Wird diese Frage bejaht, so ist die Schwere des Verhebetraumas lediglich für den ursächlichen Zusammenhang zwischen den Beschwerden des Klägers und dem Unfallereignis von rechtlicher Bedeutung.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem abschließenden Urteil des LSG. vorbehalten.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)